

Herrn  
Christian Koch

19.04.2023

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Führen von Feuerwehrbooten mit Sportbootführerschein

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 27.03.2023 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Wie viele Mitglieder der Feuerwehr Bornheim sind zum Führen des Mehrzweckboots und des Rettungsboots berechtigt?

**Antwort 1:**

In der Löscheinheit Hersel sind 19 Personen im Besitz des Sportbootführerscheines, wovon 10 die Ausbildung zum Führen des Mehrzweckboot (MZB) und des Rettungsboot (RTB) haben. In der Löscheinheit Widdig sind 10 Personen im Besitz des Sportbootführerscheines, wovon 10 die Ausbildung zum Führen des RTB haben und 2 berechtigt sind das MZB zu führen.

**Frage 2:**

Wie viele dieser berechtigten Personen verfügen über einen Sportbootführerschein?

**Antwort 2:**

Eine Gesamtzahl kann nicht genau ermittelt werden, da der Stadt Bornheim nicht bekannt ist, wer außer den Mitgliedern der Löscheinheit Hersel und Löscheinheit Widdig im Besitz eines Sportbootführerscheines ist. Zu den Löscheinheiten Hersel und Widdig kommen noch vier Mitglieder der Löscheinheit Roisdorf hinzu, die über die Stadt Bornheim den Sportbootführerschein erworben haben. Weiterhin kommen noch zwei Mitglieder des Tagesalarms hinzu. Außer den Mitgliedern der Löscheinheit Hersel und Widdig verfügen die anderen Mitglieder die im Besitz eines Sportbootführerscheines sind jedoch über keinerlei Einweisung in die Boote um diese zu führen.

**Frage 3:**

Wie viele dieser berechtigten Personen verfügen über ein Kleinschifferzeugnis?

**Antwort 3:**

Keiner der berechtigten Personen verfügt derzeit über ein Kleinschifferzeugnis, da dieses bisher nicht erforderlich war bzw. erst mit Inkrafttreten der neuen Binnenschiffahrtsverordnung zum 01.04.2023 erforderlich wird. Bei den Personen welche die Boote der Stadt Bornheim bisher führen und den Sportbootführerschein vor 01-2022 erworben haben, muss zur Berechtigung / prüfungsfreier Erwerb des Kleinschifferzeugnis ein Antrag bei ELWIS gestellt werden. Hierzu gibt es eine Übergangsfrist die geplant bis 01-2024 bzw. ggf. bis 01-2025 befristet ist.

**Frage 4:**

Wie und durch wen wird das nunmehr nötige Ausstellen von amtlichen Berechtigungsscheinen für die Inhaber der Sportbootführerscheine organisiert?

**Antwort 4:**

Mit den betreffenden Löscheinheiten ist abgestimmt, dass die notwendigen Antragsunterlagen gesammelt an die Abteilung 3.2. übermittelt werden. Die Anträge werden dann gemeinsam mit den zu ergänzenden Unterlagen durch die Stadt Bornheim eingereicht.

**Frage 5:**

Ist der Ausstellungsprozess der Berechtigungsscheine bis zum 17.01.2024 leistbar, so dass die Boote der Feuerwehr Bornheim auch nach diesem Stichtag von ausreichend vielen berechtigten Bootsführern in den Einsatz gebracht werden können?

**Antwort 5:**

Ja

---

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister